

**Zeitschrift:** Schweizerische Gehörlosen-Zeitung  
**Herausgeber:** Schweizerischer Verband für Taubstummen- und Gehörlosenhilfe  
**Band:** 29 (1935)  
**Heft:** 5

**Rubrik:** Aus Taubstummenanstalten

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 08.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Gute, daß ausländische Gehörlose weniger vor- sprechen als früher. Für die Einheimischen wird meist so gesorgt, daß sie nicht auf die Wander- bettelei gehen müssen.

Der Frauen-Bund unter der Leitung von Frä. Susanna Imhoff nahm an den Ver- anstaltungen des Taubstummen-Bundes teil und suchte auch durch kleinere Spaziergänge mit nachfolgendem Imbiß seine Mitglieder zu erfreuen. Im Fürsorgewesen hatten sowohl die Vorsteher beider Anstalten als auch Fräu- lein Imhoff manches zu tun. So mußte eine ältere Gehörlose, deren Mann in Birsfelden gestorben war, versorgt werden ins Taub- stummenheim in Bern, wo sie gut aufgehoben ist.

Die Taubstummen-Gottesdienste in Basel selbst wurden regelmäßig abgehalten und werden auch immer rege besucht. Das größte Interesse aber beansprucht immer das Weihnachtsfest, das Frau S. v. Speyr-Bölger Jahr um Jahr den Gehörlosen bereitet. Möge es nie an Freunden fehlen in Basel, die sich der Not der seelisch Einsamen annehmen.

-mm-

**Ferienkurs für Gehörlose.** Wenn sich genügend Teilnehmer finden, soll diesen Sommer im Juli oder August wieder ein Ferienkurs für Gehör- lose von einer Woche stattfinden, wie ein solcher vor fünf Jahren in Zürich abgehalten wurde. Damals fanden sich 26 Gehörlose ein, jüngere und ältere, aus fast allen Kantonen der deutschen Schweiz. Man tauschte Gedanken aus, besprach allerlei Fragen, „hörte“ Vorträge, besuchte Landesmuseum und Maggifabrik, vergnügte sich mit Spiel und Turnen, machte Ausflüge. Eine solche Woche möchten wir den Gehörlosen wieder bieten. Der Kurs ist vorgesehen an einem ge- eigneten Ort im Kanton Zürich oder allenfalls im Kanton Bern. Wer macht mit? Wir sollten schon jetzt wissen, ob sich genügend Teilnehmer melden. Wer also Zeit und Lust hat, schreibe eine Postkarte an die Geschäftsstelle, Gesellschafts- straße 27 in Bern. Dabei möge er bemerken, ob er den Kurs in Zürich wünscht oder in Bern. Natürlich muß man aber die Reisekosten bedenken. Der Verband wird den Kurs finanziell unterstützen, damit die Kosten für den einzelnen möglichst klein werden. Also, wer wagt's? Rast' ich, so rost' ich.

## Aus Taubstummenanstalten

**Taubstummenanstalt Landenhof.** Unter dem Namen „Taubstummenanstalt Aarau auf Lan- denhof“ besteht, mit Sitz in Aarau, eine Stif- tung. Diese hat den Zweck, taubstumme oder auch schwerhörige Kinder von hinreichender Begabung zu erziehen, sie im Gebrauch der Lautsprache zu unterrichten und sie nach Mög- lichkeit so weit zu bilden, daß sie nach ihrer Entlassung einen Beruf erlernen können. Diesem Zweck dient die Führung der Taubstummen- anstalt Aarau auf Landenhof. Durch Beschluß des Stiftungsrates kann die Anstalt auch nur eine bestimmte Kategorie taubstummer oder schwerhöriger Kinder aufnehmen und bei Kin- dern, bei denen eine abweichende Behandlung geboten ist, die Aufnahme in eine andere An- stalt vermitteln. Die Anstalt nimmt Kinder von Bürgern und Einwohnern des Kantons Aargau auf. Wenn die Platzverhältnisse es erlauben, können auch Kinder aus andern Kantonen, in besonderen Fällen auch Kinder aus dem Aus- land aufgenommen werden. Ueber die Auf- nahme entscheidet in allen Fällen der Stiftungs- rat. Die Stiftungsurkunde ist am 12. Dezember 1934 errichtet worden. Die Leitung und Ver- waltung der Stiftung wird einem Stiftungs- rate von 5—9 Mitgliedern übertragen, der den Namen „Direktion“ führt. Mitglieder und Präsident des Stiftungsrates werden vom Vorstand der Kulturgesellschaft des Bezirks Aarau jeweilen für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Nach Ablauf einer Amtsdauer sind sie wieder wählbar. Die Kulturgesellschaft muß im Stiftungsrat mit mindestens einem Mitglied vertreten sein. Der Stiftungsrat konstituiert sich, abgesehen von der Bezeichnung des Präsidenten, selbst. Er bestimmt durch ein Reglement seine Organisation und Geschäfts- führung. Der Präsident oder Vizepräsident und zwei weitere Mitglieder des Stiftungsrates führen je zu zweien kollektiv die rechtsverbind- liche Unterschrift. Präsident ist Dr. Ernst Zichoffe, a. Professor; Vizepräsident: Dr. Friedrich Frey, Bezirksarzt; weitere zeichnungsberechtigte Mit- glieder sind: Silbian Heß, Kaufmann, und Werner Frey, Notar, alle von und in Aarau.